

## **Wichtige Hinweise zur Beschäftigtenförderung für Betriebe**

Seit der neuen Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit kommt es häufiger zu Ablehnungen von Förderanträgen. Seit Juni 2025 gelten zusätzlich zu den bisherigen Voraussetzungen weitere Prüfkriterien.

### **Neue zentrale Vorgaben ab Juni 2025**

Mit den neuen Vorgaben der BA-Zentrale wurde festgelegt, dass in der Förderprüfung künftig verstärkt folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

- Zweckmäßigkeit der Qualifizierung
- Ermessensgesichtspunkte bei der Bewilligung

Damit wurde die Anforderung an die betriebliche Begründung deutlich erhöht.

**Hinweis:** Zwischen den einzelnen Agenturbezirken kann die Umsetzung dieser Vorgaben unterschiedlich gehandhabt werden. Das bedeutet, dass Förderentscheidungen regional variieren können.

### **Aktuell relevante Kriterien für förderfähige Qualifizierungen**

- Umfang von mindestens 121 Unterrichtsstunden
- Berufsabschluss liegt mindestens zwei Jahre zurück oder die beschäftigte Person gilt als ungelernet
- Teilnahme an einem nach AZAV zertifizierten Lehrgang
- **Neu:** Eine klare und belastbare Darstellung der weiterbildungsbedingten Entwicklung des Mitarbeiters (Zweckmäßigkeit)

### **Zentrale Empfehlung**

Um Ablehnungen zu vermeiden, sollten Betriebe **unbedingt vor Antragstellung ein Beratungsgespräch mit der DEULA Bildungsberatung** führen. Dort werden:

- die Zweckmäßigsbegründung fachlich belastbar ausgearbeitet,
- die Förderchancen realistisch eingeschätzt,
- und im Ablehnungsfall Unterstützung beim Widerspruch geleistet.